

zu erwarten; denn werden die nachgeordneten Körperschaften von der Schulunterhaltung und Schulverwaltung ausgeschlossen, so ist die Schule auch ohne weiteres ein besonderes staatliches Ressort mit eigenen Beamten, wie Post, Eisenbahn, Gericht usw., und damit auch der ganze Verwaltungskörper ein anderer.

Die Verwaltung der Schule wird vervollständigt durch beratende und beschließende Körperschaften auf allen Stufen, also durch Schulvertretungen, die sich, dem Wesen der Schule entsprechend, aus Pädagogen und Nichtpädagogen zusammensetzen (siehe S. 166).

1. Die Schulunterhaltung.

1. Schullasten (Schullehner).

Preußen.

„Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der darin geordneten Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten, den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob.“

Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbande (Gesamt-Schulverbande) vereinigt.“

„In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeinbelastung aufgebracht.“

„In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen.“ (Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Bayern.

„Die vermögensrechtliche Verwaltung der öffentlichen Volksschulen sowie die Feststellung und Aufbringung des gesamten persönlichen und sächlichen Bedarfs für ihre Errichtung und ihren Unterhalt obliegt den politischen Gemeinden als eigentliche Gemeinbeangelegenheit, vorbehaltlich der auf den Bestimmungen dieses Gesetzes beruhenden Verpflichtungen der Kreise und des Staates sowie besonderer rechtlicher Verpflichtungen zur Bestreitung des Bedarfs für die öffentlichen Volksschulen.“

(Gesetz vom 28. Juli 1902.)

Württemberg.

„Die Kosten der Volksschulen sind in jeder Gemeinde . . . aus Gemeindegeldern zu bestreiten und nötigenfalls als eine Gemeindegeldlast, ohne Rück-